

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARINA PUNAT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsnehmer des Yachthafens MARINA Punat d.o.o. Punat (nachstehend kurz Marina genannt), einschließlich Schiffseigner, der vom Schiffseigner zur Nutzung des Schiffs bevollmächtigten Personen, Crew und sonstiger Personen, die vom Schiffseigner zum Aufenthalt auf dem Schiff bevollmächtigt wurden, Nutzer von Liegeplätzen für Transit- und Charterschiffe sowie Crews und sonstiger zum Aufenthalt auf diesen Schiffen bevollmächtigten Personen.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen der Marina und den Nutzern ihrer Dienstleistungen geregelt.

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen der Nutzung eines Liegeplatzes, der seitens der Marina auf Grund eines Vertrags über die Nutzung eines Vertragsliegeplatzes, eingehend geregelt in Teil II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Verfügung gestellt wird, und der Nutzung eines Tagesliegeplatzes, eingehend geregelt in Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2

Schiffseigner, die einen Liegeplatz in der Marina haben, Crews und sonstige zum Aufenthalt auf den Schiffen bevollmächtigte Personen, bzw. alle Dienstleistungsnehmer der Marina müssen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gültige Hafensordnung der Marina Punat und die gültige Hausordnung der Marina Punat beachten. Bei Verstoß gegen die genannten Verordnungen kann die Marina ihre Dienstleistungen verweigern, insbesondere die Nutzung des Liegeplatzes bzw. sie kann einen zur Nutzung übergebenen Liegeplatz kündigen. Darüber hinaus ist sie befugt, die in den genannten Verordnungen vorgesehenen Sanktionen erheben.

Artikel 3

Schiffseigner oder die vom Eigner bevollmächtigen Nutzer von Schiffen mit einem Liegeplatz in der Marina müssen sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns um das Schiff und seine Ausrüstung kümmern und das Schiff während des gesamten Aufenthalts des Schiffs in der Marina mit guten und entsprechenden Leinen und Fendern ausstatten. Ferner sind sie verpflichtet, die gültigen Vorschriften bezüglich Aufenthalt und Seefahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Republik Kroatien zu beachten.

Falls das Schiff nicht mit entsprechendem Tauwerk ausgestattet ist, kann die Marina das Schiff auf Kosten des Eigners bzw. des bevollmächtigten Schiffsnutzers ohne vorherige Ankündigung mit entsprechenden Leinen ausstatten.

Alle Schiffe, die in die Marina einlaufen, müssen über alle notwendigen Seetüchtigkeitsbescheinigungen verfügen und in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften in seetüchtigem Zustand gehalten werden. Seefahrzeuge müssen laut Vorschriften von einer qualifizierten Person mit gültigem Befähigungsnachweis für Schiffsführer sowie einer entsprechend qualifizierten und lizenzierten Crew geführt werden. Ansonsten übernimmt die Marina für sie keine Haftung und ist darüber hinaus berechtigt, ihnen den Zutritt zu verweigern.

Artikel 4

Wenn ein Dienstleistungsnehmer der Marina zu Lasten der Marina oder zu Lasten anderer Dienstleistungsnehmer der Marina einen Schaden verursacht, hat er laut positivem Recht der Republik Kroatien für den gesamten Schaden aufzukommen.

Für einen Schaden am Vermögen der Marina, an Seefahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern, Ausrüstung und sonstigem Vermögen Dritter, das sich auf dem Marina-Gelände befindet, für einen Schaden infolge von Verletzung oder Tod eines Dritten sowie für einen Schaden infolge von Umweltverschmutzung, der von der Crew oder sonstigen zum Aufenthalt an Bord bevollmächtigten Personen verursacht wurde, oder der durch einen Mangel am Seefahrzeug oder an der Bordausstattung oder mangelhafter Instandhaltung des Seefahrzeugs oder der Ausstattung entstanden ist, haftet der Schiffseigner bzw. der vom Eigner bevollmächtigte Schiffsnutzer. Falls der Marina in Verbindung mit einem derart entstandenen Schaden Kosten entstehen, einschließlich Rechtskosten, oder sie eine Entschädigung an Dritte zahlen muss, ist der verantwortliche Schiffseigner bzw. der vom Eigner bevollmächtigte Schiffsnutzer verpflichtet, die Marina zur Gänze zu entschädigen.

Der Schiffseigner ist verpflichtet, die Marina für jeden Schaden im Verantwortungsbereich der Marina zu entschädigen, der von ihm bzw. seinem Fahrzeug oder Schiff, der Crew, den Bevollmächtigten, Besuchern und Gästen an einem Objekt oder an der Ausrüstung im Eigentum der Marina oder eines Dritten verursacht wurde.

Artikel 5

Die Marina versichert, alle durch die gültigen Vorschriften der Republik Kroatien festgelegten Normen zu erfüllen und den Hafen, seine Infrastruktur, Bauwerke, Anlagen und die sonstige Hafenausstattung mit der Aufmerksamkeit eines ordentlichen Geschäftsmanns und fachgerecht in ordentlichem und gutem Zustand zu halten.

Das gesamte Marinagelände ist für die Öffentlichkeit zugänglich, mit Ausnahme einzelner Objekte und Sonderzonen, zu denen der Zugang nur befugten Personen gestattet ist.

Artikel 6

Alle Dienstleistungen der Marina werden nach der zum Zeitpunkt der gegenständlichen Leistungserbringung für die Nutzer gültigen Preisliste abgerechnet.

Artikel 7

Die Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, nur für solche Schäden, die infolge der Missachtung der notwendigen Sorgfalt seitens der Marina bzw. ihrer Angestellten entstanden sind.

Die Marina ist in folgenden Fällen keinesfalls zu Schadensersatz verpflichtet:

- a) Schäden infolge von Gewinnentgang, Zeitverlust, Verzug, Inanspruchnahme von Urlaub u. ä.;
- b) Schäden an Ausrüstung oder Verlust von Ausrüstung, die nicht in einem Innenraum des Schiffes verschlossen war oder die verschwunden ist, ohne dass das Schiff aufgebrochen wurde;
- c) Schäden an Ausrüstungsgegenständen von Seefahrzeugen mit Dauerliegeplatz, die nicht in die Inventarliste eingetragen waren;
- d) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von Gemälden oder Edelmetallgegenständen, Geld, Wertpapieren u. ä.;
- e) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Dienstleistungsnehmer der Marina, der Crew oder anderer Personen, die zum Aufenthalt auf den Seefahrzeugen, die sich in der Marina befinden, bevollmächtigt sind;
- f) Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung von Ferngläsern, Fotoapparaten, Radiogeräten, Fernsehempfängern und anderen technischen Geräten an Bord;
- g) Schäden und Kosten, die durch Beseitigung von Wracks entstehen;
- h) Schäden durch Nichtbeachtung von Zoll-, Hafen- und sonstigen administrativen Vorschriften;
- i) Verschwinden von Fendern, Ankern, Leinen, Z-Antrieben, Schiffspropellern und anderen Ausrüstungsgegenständen, die abgebaut werden können, ohne dass das Schiff aufgebrochen wird;
- j) Schäden, die auf eine übliche Abnutzung zurückgeführt werden können;
- k) Schäden an geparkten Fahrzeugen, Motorrädern oder sonstigen Straßentransportmitteln.

Die Marina wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass der Schaden wie folgt verursacht wurde:

- a) während das Seefahrzeug unter der Aufsicht des Liegeplatznutzers oder einer anderen von ihm bevollmächtigten Person im Sinne von Artikel 8, Absatz 5, 6, und 7 und Artikel 12 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stand;
- b) Einwirkung höherer Gewalt;
- c) infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Streik, Arbeitsverweigerung, Bürgerunruhen, politischen Risiken, Terrorismus und ähnlichen Ereignissen;
- d) infolge eines böswilligen oder nachlässigen Handelns seitens des Dienstleistungsnehmers, der Crew oder sonstiger zum Aufenthalt auf den Seefahrzeugen in der Marina bevollmächtigten Personen;
- e) infolge eines falschen oder unsachgemäßen Handelns seitens des Schiffseigners, der Crew oder sonstiger zum Aufenthalt auf den Seefahrzeugen bevollmächtigten Personen;
- f) Schäden, infolge von mangelhafter Instandhaltung, Vernachlässigung oder Abnutzung des Schiffes oder seiner Ausrüstung;
- g) infolge eines verdeckten Mangels oder technischen Defekts an Seefahrzeug oder Ausrüstung;
- h) Schäden infolge von defekten Strom- oder Wasserleitungen am Schiff bzw. vom Steganschluss zum Schiff
- i) infolge von gerissenen Leinen, die dem Seefahrzeug gehören;
- j) bei Frostschäden;
- k) Schäden, die durch Nagetiere verursacht wurden;
- l) infolge einer Kollision mit einem anderen Seefahrzeug;
- m) infolge von Nichtbeachtung der Hausordnung der Marina sowie der Hafenordnung der Marina Punat seitens des Dienstleistungsnehmers, bzw. der Crew oder sonstiger zur Nutzung des Seefahrzeugs bevollmächtigter Personen;
- n) infolge von Verletzung und Tod des Liegeplatznutzers, der Crew oder sonstiger zum Aufenthalt auf dem Seefahrzeug bevollmächtigter Personen, wenn diese Ereignisse an Bord stattgefunden haben;
- o) infolge von Umweltverschmutzungen, die durch das Seefahrzeug selbst verursacht wurden;
- p) infolge von Brand oder Explosion an Bord des Liegeplatznutzers sowie infolge von Nichtbeachtung der in den Verordnungen der Marina vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen seitens des Liegeplatznutzers, der Crew oder sonstiger zum Aufenthalt auf dem Seefahrzeug bevollmächtigter Personen;

- q) wenn das Seefahrzeug laut Herstellerspezifikation, gesetzlichen Bestimmungen, technischen Anforderungen oder Sonderbeschluss mit einer Crew besetzt sein muss, und diese zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht an Bord war.

Die Marina haftet nicht für vorsätzliche schädliche Handlungen Dritter, einschließlich Diebstahl von Seefahrzeug oder Ausrüstung bzw. sonstigem auf dem Marinagelände befindlichen Vermögen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass ein solcher Schaden infolge von Missachtung der notwendigen Sorgfalt seitens der Marina oder ihrer Angestellten verursacht wurde.

Artikel 7a.

Die Marina haftet für Schäden, für die sie auf gesetzlicher Grundlage verantwortlich ist, bzw. für Schäden, die von Angestellten der Marina und verbundenen Unternehmen verursacht wurden, und die nach einem Gerichtsurteil die Marina verantworten müsste. Die Marina Punat d.o.o. hat als Eigentümerin des Hafens für nautischen Tourismus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind alle Schäden abgedeckt, für die der Hafen für nautischen Tourismus gegenüber einer Person, die einen Vertrag über die Nutzung der Dienstleistungen der Marina abgeschlossen hat, oder gegenüber Dritten haftet.

Die Marina haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen, die aus der Missachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung und der Hafensordnung der Marina Punat entstehen.

II. DAUERLIEGEPLATZ IN DER MARINA

Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes

Artikel 8

Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes in der Marina ist die Nutzung eines Dauerliegeplatzes, und zwar zu Wasser oder zu Land, für einen Zeitraum von mindestens einem Monat.

Die Dienstleistung der Nutzung eines Dauerliegeplatzes gilt als erbracht, wenn für ein Seefahrzeug ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes unterzeichnet wurde, und zwar zwischen der Marina und dem Schiffseigner, bzw. einer dritten Person, die im Besitz eines Seefahrzeugs ist (nachstehend Liegeplatznutzer genannt).

Ein Dauerliegeplatz für einzelne Seefahrzeuge wird von der Marina aufgrund der Hafensordnung der Marina Punat und ihres Liegeplatzplans festgelegt. Die Marina ist bei Bedarf nach eigener Einschätzung berechtigt, ein Seefahrzeug, für das ein Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes abgeschlossen wurde, auf einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu verlegen und benötigt dafür keine besondere Genehmigung des Liegeplatznutzers. Sie ist aber verpflichtet, den Liegeplatznutzer darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Laufzeit des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Haftung der Marina.

Neben einem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes hat der Liegeplatznutzer der Marina eine Kopie eines Dokuments zu übergeben, mit der er sein Eigentum nachweist, oder ein anderes Dokument, das ihn zum Besitz des Seefahrzeugs berechtigt, die Seetüchtigkeitsbescheinigung für das Seefahrzeug (bzw. eine entsprechende Urkunde, die das Auslaufen des Seefahrzeugs nach den Vorschriften der Republik Kroatien ermöglicht), eine Kopie des Versicherungsscheins für das Seefahrzeug, eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises der natürlichen Person als Nutzer des Liegeplatzes, bzw. der natürlichen Person, die den Nutzer vertritt, die Schlüssel des Seefahrzeugs und eine vorschriftsmäßig ausgefüllte Inventarliste (Verzeichnis der Seefahrzeugausrüstung).

Ein Seefahrzeug ist unter Aufsicht der Marina, wenn es am Liegeplatz vertäut ist und wenn der Liegeplatznutzer die im vorangehenden Abschnitt dieses Artikels genannten Unterlagen sowie die Seefahrzeugschlüssel übergeben hat. Wenn der Liegeplatznutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Unterlagen, die das Auslaufen ermöglichen, oder den Schlüssel des Seefahrzeugs übernimmt, gilt die Aufsicht über das Seefahrzeug von dieser Person zur Gänze als übernommen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Marina von jeglicher Haftung befreit, ungeachtet dessen, ob sich das Seefahrzeug im Hafen befindet oder ausgelaufen ist.

Wenn der Liegeplatznutzer oder eine andere von ihm bevollmächtigte Person das Seefahrzeug in der Marina übernimmt, ohne dabei die Unterlagen und die Schlüssel zu übernehmen und die Marina vorher zu benachrichtigen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung. Die Marina wird in diesem Fall von jeglicher Verantwortung befreit, ungeachtet dessen, ob sich das Seefahrzeug im Hafen befindet oder ausgelaufen ist. Im beschriebenen Fall gilt das Seefahrzeug vom Liegeplatznutzer oder einer von ihm bevollmächtigten Person mit dem Zeitpunkt als übernommen, in dem diese Person das Gelände der Marina betreten hat. Im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person, die mit einer Codecarte des Liegeplatznutzers das Gelände der Marina betreten hat, sowie jede Person, die die Seefahrzeugschlüssel hat, eine vom Nutzer bevollmächtigte Person. Ein Seefahrzeug gilt ferner als übernommen, wenn bei der täglichen Aufsicht seitens der Angestellten der Marina oder auf eine andere Weise festgestellt wird, dass der Liegeplatznutzer oder eine andere von ihm bevollmächtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalls an Bord war.

Die Marina wird von jeder Haftung befreit, wenn das gegenständliche Seefahrzeug zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt wird, insbesondere für den Charterbetrieb.

Verpflichtungen der Marina Artikel 9

Mit dem Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes verpflichtet sich die Marina, dem Liegeplatznutzer während der gesamten Laufzeit des Vertrags einen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen, der in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bedingungen für dieses Seefahrzeug festgelegt wurde.

Die Marina verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und fachgerecht dafür Sorge zu tragen, dass der Liegeplatz, der zur Nutzung übergeben wird, im technischen und nautischen Sinne in einem einwandfreien und sicheren Zustand ist, dass der Liegeplatz für ein bestimmtes Seefahrzeug angemessen ist und dementsprechend während der gesamten Laufzeit des Vertrags instandgehalten wird. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung der Marina, fachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt für den einwandfreien Zustand der Ausrüstung des Liegeplatzes Sorge zu tragen und über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Personal zu verfügen, das für die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Instandhaltung, Aufsicht und Erhaltung der technischen und nautischen Sicherheit sowie des einwandfreien Zustands der Liegeplätze befähigt ist.

Die Marina verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer und den von ihm zum Aufenthalt auf dem Seefahrzeug bevollmächtigten Personen regelmäßig instandgehaltene und standardmäßig ausgestattete Sanitäreinrichtungen und sonstige für Nutzer vorgesehene Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Dem Liegeplatznutzer übergibt die Marina eine Codecarte für einen 24-stündigen Zutritt zum Marinagelände.

Die Marina verpflichtet sich, die vom Liegeplatznutzer übernommenen Unterlagen und Schlüssel aufzubewahren. Die Nutzung des Seefahrzeugs seitens einer Person, die nicht der Liegeplatznutzer ist, ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Liegeplatznutzers erlaubt. Die Marina übergibt die Schlüssel des Seefahrzeugs und die Unterlagen, die ein Auslaufen ermöglichen, nur dem Liegeplatznutzer oder einer Person, die über eine schriftliche Nutzungsgenehmigung des Liegeplatznutzers verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Aufsicht über das Seefahrzeug durch die Marina verpflichtet sich die Marina laut Artikel 8 Absatz 5 dieser Allgemeinen Bedingungen, die technische und nautische Sicherheit des Liegeplatzes zu überprüfen sowie auf übliche Weise den Zustand des Seefahrzeugs und der Befestigungsleine von außen in gewissen zeitlichen Abständen zu überprüfen. Wenn bei dieser Überprüfung seitens der Marina Änderungen am Seefahrzeug, an der Ausrüstung oder an den Befestigungsleinen festgestellt werden, ist die Marina verpflichtet, den Liegeplatznutzer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und zu warnen. Unternimmt der Liegeplatznutzer nicht die notwendigen Maßnahmen, um das Seefahrzeug und die Ausrüstung vor Untergang oder Beschädigung zu schützen, bzw. um die Gefahr abzuwenden, die das Seefahrzeug oder die Ausrüstung für andere Seefahrzeuge oder das Vermögen im Marinagelände darstellen, ist die Marina auf Kosten des verantwortlichen Liegeplatznutzers berechtigt, vernünftige Maßnahmen zu treffen, um das Seefahrzeug und die Ausrüstung zu schützen bzw. um die Gefahr abzuwenden. Die Marina kann in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bedingungen auch die Verpflichtung zu zusätzlichen Dienstleistungen und Arbeiten übernehmen, wenn dies ausdrücklich von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Die Marina verpflichtet sich, in der Zeit, in der sich das Seefahrzeug auf einem Dauerliegeplatz unter Aufsicht der Marina befindet, mit der notwendigen Sorgfalt alle im Rahmen ihrer Tätigkeit vernünftigen und üblichen Maßnahmen zu unternehmen, um das Seefahrzeug vor äußeren Beschädigungsgefahren zu schützen bzw. vor Gefahren, die sich nicht aus einem Mangel am Seefahrzeug selbst oder an seiner Ausrüstung ergeben.

Solange sich ein Seefahrzeug auf einem Dauerliegeplatz unter Aufsicht der Marina befindet, verpflichtet sich die Marina, dass der Matrosendienst die Sicherheit des Seefahrzeugs beaufsichtigen und alle notwendigen Maßnahmen treffen wird, um Dritte an einem unbefugten Zutritt zum Seefahrzeug zu hindern, bzw. um jegliche schädlichen Handlungen am Seefahrzeug oder an der Ausrüstung zu verhindern. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich fest, dass die Protokolle über die Aufsicht des Matrosendienstes in elektronischer Form gespeichert werden und sie dem Liegeplatznutzer jederzeit auf Anfrage zugestellt werden können.

Die Marina hat den Liegeplatznutzer innerhalb kürzester Zeit über die Abwesenheit des Seefahrzeugs aus der Marina zu benachrichtigen, wenn sie über die Abwesenheit des Seefahrzeugs nicht benachrichtigt wurde bzw. wenn die anderen Bestimmungen über die Übernahme des Seefahrzeugs aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beachtet wurden. Wenn sich herausstellt, dass das Auslaufen des Seefahrzeugs nicht im Einvernehmen mit dem Liegeplatznutzer erfolgte, ist die Marina verpflichtet, das Verschwinden des Seefahrzeugs unverzüglich bei den zuständigen Behörden anzuzeigen und mit ihnen bei weiteren Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

Verpflichtungen des Liegeplatznutzers Artikel 10

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- a) die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des Dauerliegeplatzes in der Marina zum vereinbarten Zeitpunkt und auf die vereinbarte Art und Weise zu entrichten;
- b) sich mit der notwendigen Sorgfalt um die Instandhaltung des Seefahrzeugs zu kümmern, solange sich das Seefahrzeug auf dem Dauerliegeplatz in der Marina befindet; wenn die Marina zu der Einschätzung kommt, dass der Liegeplatznutzer das Seefahrzeug nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt, kann sie zu Lasten des Liegeplatznutzers Maßnahmen zum Schutz des Vermögens treffen;
- c) das Seefahrzeug mit Brandschutzausrüstung auszustatten, die auf dem Seefahrzeug eingesetzt wird, wobei das Seefahrzeug über mindestens ein System zur automatischen Brandbekämpfung im Motorraum verfügen muss; die Marina kann zusätzliche Feuerlöschgeräte verlangen, wenn sie die bestehenden für unzureichend hält;
- d) die Bilge mit einem Öko-Schwamm oder einer ähnlichen Einrichtung auszustatten, die Verunreinigungen einsammelt, die infolge technischer Defekte oder unzulänglicher Instandhaltung des Seefahrzeugs entstehen können und die durch das Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können;
- e) an der Rezeption der Marina die gesamte sich an Bord befindliche Ausrüstung in schriftlicher Form bzw. als Inventarliste aus Artikel 8 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzumelden, einschließlich jeder nachträglichen Änderung der Inventarliste;
- f) das in der Inventarliste aufgezählte bewegliche Vermögen in einem geschlossenen und verschlossenen Raum im Seefahrzeug aufzubewahren;
- g) das Seefahrzeug mit angemessenen Befestigungsleinen und Fendern sowie einer guten Plane auszustatten;
- h) für die Erbringung von in Auftrag gegebenen Dienstleistungen am Seefahrzeug Einblick in die technischen Unterlagen zu gewähren, aus denen ersichtlich ist, wie die Aufgabe technisch zu lösen ist; insbesondere beim Kranen von Seefahrzeugen auf die Ausrüstung am Unterwasserteil des Seefahrzeugs aufmerksam zu machen und genaue Angaben über ihre Position zu machen;
- i) die Rezeption der Marina über jede Abwesenheit des Seefahrzeugs zu benachrichtigen, die länger als 7 Tage dauern wird; während der angekündigten Abwesenheit kann die Marina den Liegeplatz an einen anderen Nutzer vermieten;
- j) an der Rezeption oder Pforte das Einlaufen des Seefahrzeugs in die Marina anzumelden;
- k) das Seefahrzeug und die Ausrüstung gegen Risiko der Haftung des Schiffseigners bzw. Schiffsnutzers für Schäden an Dritten und ihrem Vermögen zu versichern, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung des Eigners bzw. Schiffsnutzers, was eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes darstellt. Seefahrzeugen, die die oben genannten Versicherungen nicht abgeschlossen haben, wird kein Liegeplatz in der Marina zur Verfügung gestellt. Die Versicherung muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Dauerliegeplatzes aufrecht erhalten bleiben, ansonsten ist die Marina berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen;
- l) die Marina über jede Änderung seiner Adresse zu informieren; Sendungen der Marina, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse geschickt wurden, gelten als ordentlich zugestellt;
- m) die Marina über jede Änderung von Telefonnummern zu benachrichtigen, unter denen mit dem Liegeplatznutzer in Notfällen Kontakt aufgenommen werden kann; die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn es möglich gewesen wäre, über die von im Vertrag genannte Telefonnummer mit dem Eigner Kontakt aufzunehmen.

Dem Liegeplatznutzer ist es untersagt:

- a) den Liegeplatz an Dritte weiter zu vermieten;
- b) Teile des Hafens, der Objekte, Seefahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich auf dem Marinagelände befinden, zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, es sei denn, für eine solche Tätigkeit wurde ggf. ein Sondervertrag mit der Marina geschlossen;
- c) an der Ausrüstung und den Installationen jedwede Änderungen oder Umbauten vorzunehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung anzubringen, es sei denn, er hat dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Marinavorstandes.

Der Vertrag über die Nutzung des Dauerliegeplatzes kann vom Liegeplatznutzer weder auf Dritte übertragen werden, noch kann er für ein anderes Seefahrzeug gelten. Wenn der Liegeplatznutzer während der Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Dauerliegeplatzes den Besitz am Seefahrzeug überträgt oder verliert (z.B. wegen Änderung des Eigentums, Beendigung oder Abschluss eines neuen Leasing- oder Pachtvertrags, Besitzantritt eines Pfandgläubigers, usw.), ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab dieser Änderung die Marina darüber schriftlich zu benachrichtigen und den Namen und die Adresse des neuen Besitzers zuzustellen. In diesem Fall ist die Marina berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen.

Die Marina kann ihr Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Seefahrzeug und Ausrüstung wahrnehmen, und zwar für alle unbeglichenen Forderungen aufgrund erbrachter Leistungen und aufgrund von Maßnahmen, die auf Kosten des Liegeplatznutzers unternommen wurden, für Forderungen aus Schadensersatz laut Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle anderen Forderungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gültigen Hafensordnung der Marina Punat, der gültigen Hausordnung der Marina Punat und dem positiven Recht der

Republik Kroatien. Der Liegeplatznutzer stimmt zu, dass die Marina ohne weiteren Antrag und Genehmigung in den genannten Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht in Anspruch nehmen kann. Die Marina kann nach eigenem Ermessen beschließen, das Seefahrzeug zwecks Schutz ihrer Forderungen an Land zu verlegen. Der Liegeplatznutzer übernimmt die dadurch entstandenen Kosten.

Haftung für Schäden an Seefahrzeug und Ausrüstung Artikel 11

Die Marina haftet im Rahmen ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen für einen Schaden am Seefahrzeug oder an der Ausrüstung, für die ein Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, der Schaden wurde verursacht, als die Marina im Sinne von Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Aufsicht über das Seefahrzeug hatte, und der Schaden wurde infolge von Vernachlässigung der notwendigen Sorgfalt seitens der Marina bzw. ihrer Angestellten verursacht.

In jedem Fall kann die Haftung der Marina im einzelnen Schadensfall den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR, Gegenwert in Kuna, nicht überschreiten, außer wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina verursacht wurde.

Es kommen die Haftungsausschlüsse der Marina zur Anwendung, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt sind.

III. TAGESLIEGEPLATZ IN DER MARINA (TRANSIT)

Vertrag über die Nutzung eines Tagesliegeplatzes Artikel 12

Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines Tagesliegeplatzes ist die Dienstleistung der Nutzung eines Tagesliegeplatzes in der Marina, und zwar zu Wasser. Der Vertrag über den Tagesliegeplatz ist ein Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit; er kann mindestens einen (1) Tag dauern. Seine Laufzeit richtet sich nach der Anzahl von Tagen, an denen das Seefahrzeug wirklich am Liegeplatz vertäut war.

Die Leistung des Tagesliegeplatzes wird aufgrund eines inoffiziellen Vertrags erbracht, der in dem Zeitpunkt als abgeschlossen gilt, in dem das Seefahrzeug in die Marina einläuft und am Liegeplatz der Marina vertäut wird. Dadurch akzeptiert der Tagesliegeplatznutzer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze ohne die Möglichkeit, diese zu ändern. Der Nutzer des Tagesliegeplatzes ist die Person, die zum Zeitpunkt der Nutzung des Tagesliegeplatzes im Besitz des Seefahrzeugs war und vom Seefahrzeugführer vertreten wird.

Die Marina legt den Tagesliegeplatz für einzelne Seefahrzeuge laut Hafenordnung der Marina Punat und ihrem Liegeplatzplan fest, abhängig von der Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft des Seefahrzeugs in der Marina, und zwar derart, dass bei Ankunft des Seefahrzeugs in der Marina ein Matrose das Seefahrzeug empfängt und ihm einen Liegeplatz zuweist.

Wenn das Seefahrzeug in der Marina anlegt und am Liegeplatz vertäut wird, ist der Seefahrzeugführer verpflichtet, der Marina die Seetüchtigkeitsbescheinigung für das Seefahrzeug (bzw. ein entsprechendes Dokument, das das Auslaufen des Seefahrzeugs ermöglicht), die Personalausweise der Crewmitglieder und der Reisenden an Bord und die so genannte Crewliste zu übergeben (bzw. eine beglaubigte Crewliste, bzw. ein Verzeichnis der Personen an Bord).

Während der Inanspruchnahme der Dienstleistung des Tagesliegeplatzes steht das Seefahrzeug unter der Aufsicht des Nutzers des Tagesliegeplatzes. Das Seefahrzeug kommt zu keinem Zeitpunkt, in keinem Sinne und zu keinem Teil unter die Aufsicht der Marina.

Der Tagesliegeplatznutzer behält den vollständigen und selbständigen Besitz und die Aufsicht über das Seefahrzeug. Verlässt er das Seefahrzeug, das sich am Tagesliegeplatz in der Marina befindet, unternimmt er dies auf eigene Verantwortung.

Verpflichtungen der Marina Artikel 13

Die Marina stellt dem Tagesliegeplatznutzer für sein Seefahrzeug einen Liegeplatz laut Artikel 12 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Der Liegeplatz muss technisch und nautisch einwandfrei und für das gegenständliche Seefahrzeug angemessen sein und als solcher während der Liegeplatznutzung instandgehalten werden. Dies umfasst die Verpflichtung der Marina, fachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt für den einwandfreien Zustand der Liegeplatzausrüstung Sorge zu tragen (Wasser- und Stromanschluss, Mooring zum Festmachen im Meer) und über eine ausreichende Zahl an qualifiziertem Personal zu verfügen, das für die Instandhaltung, Aufsicht und Erhaltung der technischen und nautischen Sicherheit und des einwandfreien Zustands der Liegeplätze befähigt ist.

Die Marina verpflichtet sich, dem Nutzer des Tagesliegeplatzes und den von ihm zum Aufenthalt auf dem Seefahrzeug bevollmächtigten Personen vorschriftsmäßig instandgehaltene und standardmäßig ausgestattete Sanitäreanlagen und die für die Nutzer bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, die vom Liegeplatznutzer übernommenen Schiffsunterlagen aufzubewahren. Sie ist berechtigt, die Unterlagen solange zu behalten, wie sich das Seefahrzeug in der Marina befindet und bis die Rechnung für die erbrachte Leistung des Tagesliegeplatzes zur Gänze beglichen wurde.

Verpflichtungen des Tagesliegeplatznutzers Artikel 14

Der Nutzer des Tagesliegeplatzes ist verpflichtet:

- a) die Gebühr für die Nutzung des Tagesliegeplatzes in der Marina laut aktueller Preisliste zu entrichten, und zwar unmittelbar nach Ausstellung der Rechnung, aber spätestens vor dem Verlassen der Marina;
- b) das Seefahrzeug mit der notwendigen Sorgfalt aufzubewahren und für die Instandhaltung des Seefahrzeugs Sorge zu tragen, solange sich das Seefahrzeug am Liegeplatz in der Marina befindet;
- c) das Seefahrzeug mit entsprechender Brandschutzausrüstung auszustatten, die auf dem Seefahrzeug eingesetzt wird, wobei das Seefahrzeug mindestens über ein System zur automatischen Brandbekämpfung im Motorraum verfügen muss;
- d) die Bilge mit einem Öko-Schwamm oder einer ähnlichen Einrichtung auszustatten, die Verunreinigungen einsammelt, die infolge technischer Defekte oder unzulänglicher Instandhaltung des Seefahrzeugs entstehen können und die durch das Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können;
- e) verlässt er das Seefahrzeug am Liegeplatz, hat er die bewegliche Ausrüstung des Seefahrzeugs und die persönlichen Gegenstände der Crew und der Reisenden in einem Innenraum des Seefahrzeugs gut verschlossen aufzubewahren;
- f) die Ankunft des Seefahrzeugs der Marina telefonisch oder per Funk (Kanal 17) anzukündigen;
- g) die Ankunft unter Vorlage der persönlichen Ausweise der Crewmitglieder und sonstiger sich an Bord befindlicher Personen, der Seetüchtigkeitsbescheinigung und der Crewliste unverzüglich an der Rezeption der Marina anzumelden;
- h) das Seefahrzeug nach den Anweisungen des Personals der Marina (Kapitän und Matrosen) auf sichere Weise mit vorschriftsmäßigen Leinen entsprechender Dimensionen zu vertäuen und das Seefahrzeug mit einer ausreichenden Zahl von Fendern auszustatten;
- i) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gültige Hafensordnung der Marina Punat und die gültige Hausordnung der Marina Punat zu beachten.

Die Marina kann ihr Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Seefahrzeug und Ausrüstung für alle unbeglichenen Forderungen aus erbrachten Leistungen, Maßnahmen, die auf Kosten des Liegeplatznutzers unternommen wurden, Forderungen aus Schadensersatz laut Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle anderen Forderungen auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gültigen Hafensordnung der Marina Punat, der gültigen Hausordnung der Marina Punat und dem positiven Recht der Republik Kroatien wahrnehmen. Der Liegeplatznutzer erklärt sich einverstanden, dass die Marina ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht in den genannten Fällen ohne weiteren Antrag und Genehmigung wahrnehmen kann.

Haftung der Marina Artikel 15

Die Marina haftet nur und ausschließlich für die technische und nautische Mängelfreiheit und Sicherheit des Liegeplatzes und seiner Ausrüstung und übernimmt keinerlei Haftung für das Seefahrzeug.

In jedem Fall kann die Haftung der Marina im einzelnen Schadensfall den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR, Gegenwert in Kuna, nicht überschreiten, außer wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina verursacht wurde.

Es kommen die Haftungsausschlüsse der Marina aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Maßgebliches Recht, zuständiges Gericht und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 16

Das maßgebliche Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dienstleistungsnehmern mit der Marina abgeschlossen werden, ist das kroatische Recht.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Rijeka vereinbart. Ist dies nicht möglich, entscheidet über die Streitigkeiten das zuständige kroatische Gericht unter Anwendung des kroatischen Rechts als maßgeblichen Rechts.

Bei Streitigkeiten ist der kroatische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Die Titel der Abschnitte und Artikel dienen nur zur leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Deutung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen und abschließenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Dienstleistungen der Marina, während die Sonderbestimmungen aus Teil II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur für die entsprechenden Vertragsverhältnisse gelten. Wenn eine Sonderbestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, kommt die Sonderbestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevorzugt zur Anwendung.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 17

Einseitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind möglich. Die Marina ist in diesem Fall verpflichtet, sie in ihrem Amtsblatt oder auf der öffentlichen Webseite zu veröffentlichen und alle Nutzer von Dauerliegeplätzen mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mit Inkrafttreten dieser geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.